Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zusatzausbildung
Unternehmenssanierung

2. Auflage (1998)

I. Einführung

Umstrukturierungen, Sanierungen und Reorganisationen von Unternehmen sind häufig anzutreffende Prozesse. Nicht immer sind Liquiditätsprobleme Auslöser, aber fast regelmäßig sind Performance-Schwächen der betroffenen Unternehmen der Startpunkt. Daß diesen Maßnahmen verstärkte Aufmerksamkeit zuteil wird, hat unterschiedliche Ursachen:

- Die Wettbewerbsintensität auf den Produktmärkten hat zugenommen und nimmt weiterhin zu. Die Folge sind sinkende Unternehmensrenditen und ggf. Marktaustritte.
- Planungsdefizite in kleinen und mittleren Unternehmen sind belegbar. Sie sind vor dem Hintergrund von Umweltentwicklungen, die erhöhte Anforderungen an Frühwarnkriterien und Flexibilität stellen, gefährlich.
- Rechtsprechung und Gesetzgeber reduzieren Anpassungsspielräume z.B. im Arbeitsrecht und im Sanierungsrecht.
- Die Einschätzung der bestehenden Schuldenbereinigungsverfahren (Konkursordnung, Vergleichsordnung) ist kritisch. Das ab 01.01.1999 geltende neue Insolvenzrecht ist noch zu erproben.
- Die Qualifikation der Personen, die Sanierungs- und/oder Liquidationsleistungen in der Realität umsetzen, ist von Kritik nicht verschont geblieben. Ihnen wird u.a. fehlende ökonomische Kompetenz vorgehalten.

Das im folgenden beschriebene Angebot der Zusatzausbildung „Unternehmenssanierung" hat zum Ziel, angehende Juristen, Betriebs- und Volkswirte auf die besonderen Aufgaben vorzubereiten, die mit der Sanierung, Reorganisation und Liquidation von Unternehmen verbunden sind. Zu diesem Zweck verknüpft das Angebot juristische und betriebswirtschaftlich relevante Aspekte des Problembündels zu einem in mehreren Semestern zu durchlaufenden, interdisziplinären Studienplan.

Studierende der juristischen Fakultät sollen z.B. lernen, wie man Jahresabschlüsse liest, wie Finanzpläne zu erstellen sind, wie sinnvolle Renditeberechnungen aussehen, wie Unternehmen bzw. Unternehmensteile zu bewerten sind. Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die eine einführende obligatorische Grundlagenausbildung im Fach Recht nur im Grundstudium erfahren, sollen mit dem Recht der Kreditsicherheiten, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht vertraut werden.

Die Universität Regensburg bietet damit ein fächerübergreifendes Gesamtkonzept an, das Studierenden die Möglichkeit bietet, umfassende Spezialkenntnisse unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen und juristischen Betrachtungsweise in einem Gebiet zu erwerben, dessen praktische Bedeutung in Zeiten zunehmender Zahlen gewerblicher Insolvenzen und angesichts der Höhe von Vermögensmassen, über die zu entscheiden ist, hoch ist.

II. Studienplan

Die Ausbildung ist auf mindestens 4 Semester ausgelegt und beinhaltet Vorlesungen mit derzeit ca. 45 Semesterwochenstunden. Etwa die Hälfte der Pflichtveranstaltungen wird durch ohnehin im Primärstudium belegte Veranstaltungen abgedeckt.

Die Zusatzausbildung umfaßt folgende Bereiche:

1. im Fach **Rechtswissenschaft**
   a) Recht der Kreditsicherheiten (in Vorlesung : Sachenrecht)
   b) Arbeitsrecht
   c) Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften
   d) Betriebsverfassungsrecht (in Vorlesung: kollektives Arbeitsrecht III)
   e) Bankvertragsrecht (in Vorlesung: Handelsrecht)
   f) Zwangsvollstreckungsrecht
   g) Insolvenzrecht

2. im Fach **Betriebswirtschaftslehre**
   a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
   b) Betriebliches Rechnungswesen I: Buchführung und Bilanzierung
   c) Betriebliches Rechnungswesen II: Kosten- und Leistungsrechnung
   d) Betriebliche Marktwirtschaft
   e) Betriebliche Finanzierung
   f) Investitionsentscheidungen und Unternehmensbewertung
   g) Institutionelle Regelungen auf Kredit- und Kapitalmärkten
   h) Theorie und Politik der Finanzierung

Das Belegen der Veranstaltungen unter 1a) bis g) und 2a) bis e) sowie f), h) oder g) ist Zulassungvoraussetzung zur Abschlußprüfung.

Der Nachweis des erfolgreichen Besuches erfolgt durch je eine Klausur in den Fächern:

- Betriebliches Rechnungswesen I: Buchführung und Bilanzierung
  und Betriebliches Rechnungswesen II: Kosten- und Leistungsrechnung
- Investitionsentscheidungen und Unternehmensbewertung
  oder Theorie und Politik der Finanzierung
- Recht der Kreditsicherheiten
- Arbeitsrechtliche Fragen der Insolvenz
- Insolvenzrecht

Studierenden der juristischen Fakultät wird dringend empfohlen, die regelmäßig angebotenen Übungen zu den Veranstaltungen

- Betriebliches Rechnungswesen I : Buchführung und Bilanzierung
- Betriebliches Rechnungswesen II: Kostenrechnung
- Betriebliche Finanzierung
- Investitionsentscheidungen und Unternehmensbewertung
- oder: Theorie und Politik der Finanzierung

zu besuchen. Weitere Informationen sind dem Studienführer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (5. Auflage, 1997) zu entnehmen.

III. Abschlußprüfung

Am Ende der Zusatzausbildung steht eine Abschlußprüfung, zu der sich jeder Bewerber fristgemäß schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ((Prof. Dr. Peter Gottwald) anzumelden hat. Sie besteht aus zwei fünfstündigen Klausuren und einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer pro Bewerber. Die mündliche Prüfung findet über das Gebiet einer rechts- und einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung statt. Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Note 1 = sehr gut; eine besonders anzuerkennende Leistung
Note 2 = gut; eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt
Note 3 = befriedigend; eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5 = nicht ausreichend; eine erhebliche Mängel aufweisende, insgesamt nicht mehr genügende Leistung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Abschlußklausuren mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Erfolgreiche Teilnehmer erhalten ein Abschlußzeugnis, das die Prüfungsnote ausweist. Weiter detaillierte Angaben finden Sie in der beigefügten Prüfungsordnung.

IV. Dozenten

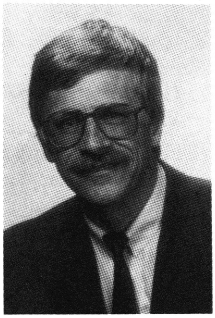

Prof. Dr. Jochen Drukarczyk

Institut für Betriebswirtschaftslehre
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Universität Regensburg
93040 Regensburg

Tel.: (0941) 943-2683
Fax: (0941) 943-4608
Email: jochen.drukarczyk@wiwi.uni-regensburg.de

Forschungsgebiete
Betriebswirtschaftslehre, Finanzierung, Unternehmens- und Beteiligungsbewertung, Systeme betrieblicher Altersversorgung, investive Mitarbeitererfolgsbeteiligungen, Sanierungsstrategien, Corporate Governance, Institutionen und Kredit- und Kapitalmärkte.

Aktuelle Forschungsthemen
Unternehmensbewertung, Neue Wege der Gestaltung betrieblicher Altersversorgungssysteme, Performance-Messung und Controlling-Systeme für gewerbliche Unternehmen, Sanierungsstrategien, Going public-Strategien mittelständischer Unternehmen.

Ausgewählte Veröffentlichungen
Unternehmensbewertung, 2.A., 1998
Unternehmen und Insolvenz, 1987
Finanzierung, Eine Einführung, 7.A., 1996
Theorie und Politik der Finanzierung, 2.A., 1993

Prof. Dr. Peter Gottwald

Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Verfahrensrecht, internationales Privatrecht

Universität Regensburg
93040 Regensburg

Tel.: (0941) 943-2636
Fax: (0941) 943-2432
Email: peter.gottwald@jura.uni-regensburg.de

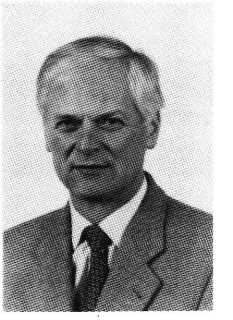

Forschungsgebiete
Bürgerliches Recht (Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht), Insolvenzrecht, deutsches, europäisches und internationales Prozeßrecht.

Aktuelle Forschungsthemen
Kreditsicherheiten in der Insolvenz, Internationales Insolvenzrecht, Effektivität des Rechtsschutzes in Europa.

Ausgewählte Veröffentlichungen
Insolvenzrechts-Handbuch, 1990/1993
Sachenrecht (PdW), 12. Aufl. 1998
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1998

Prof. Dr. Ingo Koller

Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtssoziologie sowie Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Universität Regensburg
93040 Regensburg

Tel.: (0941) 943-2297
Fax: (0941) 943-1969
Email: ingo.koller@jura.uni-regensburg.de

Forschungsgebiete
Bürgerliches Recht (Schuldrecht, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), Handelsrecht, Ökonomische Analyse des Rechts.

Aktuelle Forschungsinteressen
Handelsrecht, Verhaltensregeln auf dem Kapitalmarkt.

Ausgewählte Veröffentlichungen
Koller/Roth/Morck, Kommentar zum HGB (1995)
Koller, in: Assmann/Schneider, Wertpapierhandelsgesetz (1995)

Prof. Dr. Reinhard Richardi

Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialrecht,
Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Universität Regensburg
93049 Regensburg

Tel.: (0941) 943-2625
Fax: (0941) 943-4495
Email: reinhard.richardi@jura.uni-regensburg.de

Forschungsgebiete
Bürgerliches Recht (Dienstvertragsrecht des BGB), Arbeitsrecht, Wertpapierrecht.

Aktuelle Forschungsthemen
Grundlagen des Arbeitsrechts, Recht der Betriebsverfassung, Geschichte des Arbeitsrechts (im Rahmen des Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung „Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945").

Ausgewählte Veröffentlichungen
Münchener Handbuch des Arbeitsrechts (zusammen mit Ottfried Wlotzke), 3 Bde., 1992/93
Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 7. Aufl. 1998

Dr. Wilhelm Schneider

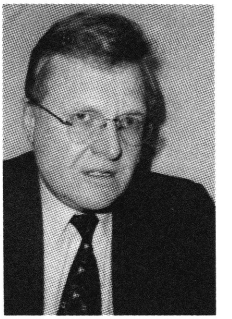

Akademischer Direktor am
Institut für Betriebswirtschaftslehre
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Universität Regensburg
93040 Regensburg

Tel. (0941) 943-2733
Email: wilhelm.schneider@wiwi.uni-regensburg.de
Homepage: http://www.wiwi.uni-regensburg.de/schneider

Haupt-Arbeitsbereiche
Grundlagen des Betrieblichen Rechnungswesens, Controlling mit SAP R/3, Betriebliches Rechnungswesen mit Excel 8.0, Entwicklung eines Controlling-Leitstandes, Entwicklung von Anwender-Software für das Betriebliche Rechnungswesen.

Weitere Arbeitsbereiche
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, insbesondere Körperschaftbesteuerung von Konzernunternehmen, Geschichte der Werbung und der Entwicklung französischer und deutscher Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie im 18. und 19. Jahrhundert, Geschichte bedeutender französischer Lithographie-Anstalten, Geschichte der badischen Uhrenindustrie im 18. und 19. Jahrhundert.

Ausgewählte Veröffentlichungen
Betriebliches Rechnungswesen: Grundlagen, Übungsaufgaben, EDV-Lösungen, 12. Aufl., 1997
Finanzbuchführung, 10. Aufl., 1995
Einführung in die Kostenrechnung, 3. Aufl., 1993
Controlling mit SAP R/3, Skriptum, 3. Aufl., 1997

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung
für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler
an der Universität Regensburg
in Unternehmenssanierung
vom 28. Juli 1989
geändert durch Satzung vom 4. Juli 1997

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1
Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

(1) An der Universität Regensburg wird als Ergänzung des rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiums eine Zusatzausbildung in Unternehmenssanierung angeboten.

(2) Zweck der Zusatzausbildung ist es, Juristen und Wirtschaftswissenschaftler auf die besonderen Aufgaben vorzubereiten, die sich ihnen im Rahmen der Insolvenzverhütung, der Liquidation und der Reorganisation insolventer Unternehmen stellen. In Anlehnung an die juristischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildungsinhalte und Berufsfelder sollen deshalb gründlichere Kenntnisse auf den für die Bewältigung einer Unternehmensinsolvenz relevanten Gebieten vermittelt werden. Durch die Abschlußprüfung der Zusatzausbildung wird nachgewiesen, daß der Student die entsprechenden Gebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Probleme der Unternehmensinsolvenz zu erkennen und sie sachgerechten Lösungen zuzuführen.

(3) Die Zusatzausbildung in Unternehmenssanierung baut auf dem Studium der Rechtswissenschaft oder der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre auf.

(4) Die Zusatzausbildung umfaßt folgende Bereiche:

1. Im Fach Rechtswissenschaft

   (a) Sachenrecht und Recht der Kreditsicherheiten
   (b) Arbeitsrecht
   (c) Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften
   (d) Betriebsverfassungsrecht
   (e) Bankvertragsrecht
   (f) Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

2. im Fach Betriebswirtschaftslehre

(a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
(b) Buchführung und Bilanzierung (Betriebliches Rechnungswesen I)
(c) Kosten- und Leistungsrechnung (Betriebliches Rechnungswesen II)
(d) Betriebliche Marktwirtschaft
(e) Betriebliche Finanzierung
(f) Finanzanalyse (Frühindikatoren und Controlling)
(g) Theorie der Investitionsentscheidung und Unternehmensbewertung
(h) Institutionelle Regelungen der Kredit- und Kapitalmärkte
(i) Theorie und Politik der Finanzierung

Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 Semesterwochenstunden.

§ 2
Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuß zuständig.
(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: zwei Professoren der Juristischen Fakultät und zwei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
(4) Der Vorsitzende des Ausschusses führt die laufenden Geschäfte. Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.

§ 3
Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsfristen

(1) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Er muß als Student der Rechtswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg eingeschrieben sein; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,
2. er muß an folgenden rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen teilgenommen haben:

a) Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen
1. Sachenrecht (Recht der Kreditsicherheiten)
2. Gesellschaftsrecht
3. Arbeitsrecht
4. Betriebsverfassungsrecht
5. Bankvertragsrecht
6. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

b) Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen
1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
2. Betriebliches Rechnungswesen I und II
3. Betriebliche Marktwirtschaft
4. Betriebliche Finanzierung
5. Investitionsentscheidung und Unternehmensbewertung
6. Theorie und Politik der Finanzierung

3. Er muß je einen Leistungsnachweis in den Gebieten
a) Buchführung und Bilanzierung (Betriebliches Rechnungswesen I)
b) Kosten- und Leistungsrechnung (Betriebliches Rechnungswesen II)
c) Investitionsentscheidung und Unternehmensbewertung
oder Theorie und Politik der Finanzierung
d) Recht der Kreditsicherheiten
e) Arbeitsrechtliche Fragen der Insolvenz
f) Insolvenzrecht
erbringen.

Die Nachweise werden unter Prüfungsbedingungen jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend" bewerteten Klausur erbracht. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Studenten der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaft absolvieren die Zusatzausbildung parallel zu ihrem Hauptstudium. Sie können sich der Abschlußprüfung vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses ihres Hauptstudiums durch das Erste Juristische Staatsexamen oder die Diplomprüfung unterziehen.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er sie im Prüfungstermin des vierten Semesters, in dem er für die Zusatzausbildung eingeschrieben ist, ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu

der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen von Gründen, die der Bewerber nicht in besonderer Weise zu vertreten hat, auf dessen Antrag abweichend von der Frist in Absatz 3 eine Nachfrist gewähren.

§ 5
Zulassungsverfahren

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Abschlußprüfung zu melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

1. das Studienbuch als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;
3. Angaben über seine Personalien sowie eine Erklärung darüber, ob er schon einmal versucht hat, die Abschlußprüfung abzulegen, und darüber, ob er die Abschlußprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Bewerber ist von der Zulassung zur Abschlußprüfung unter Angabe von Zeit und Ort drei Wochen vor Prüfungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6
Durchführung der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus zwei fünfstündigen Klausuren sowie einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Klausuren werden von zwei Prüfern benotet. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn nur ein Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Abschluß der Prüfung unvertretbar verzögern würde. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch beide Prüfer werden die Noten gemittelt und an die Notenskala nach § 8 Abs. 2 angepaßt.

(3) Die mündliche Prüfung findet über das Gebiet einer rechtswissenschaftlichen und einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 statt. Die Prüfungszeit beträgt je Bewerber etwa 20 Minuten; in einer mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Bewerber geprüft werden. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung muß ein Prüfer der Rechtswissenschaft und ein Prüfer der Wirtschaftswissenschaften anwesend sein. Die Noten beider Teilgebiete werden von dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

§ 7
Bewertung

(1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und den Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten verwendet:

Note 1 = sehr gut; eine besonders anzuerkennende Leistung
Note 2 = gut; eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt

Note 3 = befriedigend; eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5 = nicht ausreichend; eine erhebliche Mängel aufweisende, insgesamt nicht mehr genügende Leistung

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Abschlußklausuren mindestens mit „ausreichend" (4,0) benotet ist.

§ 8
Prüfungsgesamtnote

(1) Ist die Prüfung bestanden, werden zur Ermittlung der Gesamtnote die Noten der Abschlußklausuren dreifach, jede Note der mündlichen Prüfung dreifach und jeder Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 einfach gewertet. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der rechnerischen Summe dieser Noten geteilt durch achtzehn.
(2) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note

sehr gut bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50;
gut bei einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50;
befriedigend bei einer Prüfungsgesamtnote bis 3,50;
ausreichend bei einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0.

§ 9
Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über den Studiengang, die Teilprüfungsnoten und die Prüfungsgesamtnote.
(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 10
Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Abschlußprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Abschlußprüfung an den Abschlußklausuren ohne triftige Gründe nicht teilnimmt.
(2) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.
(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfungsklausur schuldig gemacht hat.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.
(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit seinem Antrag nicht entsprochen wird. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Bescheiden gemäß Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zu Äußerung zu geben.

§ 11
Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei sind beide Abschlußklausuren zu wiederholen.
(2) Eine zweite Wiederholung ist nur noch in einer Abschlußklausur möglich.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Die Satzung wurde am 3. Oktober 1989 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Oktober 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Oktober 1989.